



Parkvertrag Parc Ela 2022 bis 2031

Zwischen den Parkgemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Davos, Lantsch/Lenz, Schmitten und Surses

und

dem Verein Parc Ela (Trägerschaft des Regionalen Naturparks Parc Ela)

Parkvertrag mit Perimeterkarte und Erläuterungen

Version: 9. Juli 2020

Art. 1 Parkgemeinden und Parkgebiet

1. Die unterzeichnenden Parkgemeinden beteiligen sich am Parc Ela, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes¹. Sie sind dazu Mitglieder im Verein Parc Ela.
2. Vorbehältlich der Zustimmung aller Gemeinden umfasst das Parkgebiet folgende Gemeinden: Albula/Alvra (ohne Welschtobel), Bergün Filisur, Davos (Wiesen), Lantsch/Lenz, Schmitten, Surses. Der genaue Grenzverlauf ist in der Karte im Anhang ersichtlich.
3. Der Vertrag kommt zustande, wenn mindestens 4 der 6 Gemeinden zustimmen.
4. Mit der Zustimmung zum Vertrag erhält der Gemeindevorstand die Kompetenz, an der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela die Interessen der Gemeinde zu vertreten und dort insbesondere über den definitiven Perimeter und das Gesuch um Verlängerung des Parklabels abzustimmen sowie Gemeinden aus Abs. 2, welche den Parkvertrag abgelehnt haben, später im Laufe des Parkbetriebs in den Naturpark aufzunehmen.

Art. 2 Ziel und Zweck

1. Der Regionale Naturpark Parc Ela dient der nachhaltigen Regionalentwicklung. Im Parc Ela wird die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert sowie gleichzeitig die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet.
2. Insbesondere werden gemäss der 2005 von den Parkgemeinden genehmigten Parc-Ela-Charta folgende gleichwertigen Ziele verfolgt:
 - a) Stärkung der Wirtschaft und Erhaltung bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze
 - b) Förderung eines ganzjährigen nachhaltigen touristischen Angebotes und Stärkung des Sommer- und Wintertourismus mit dem Ziel, eine Auslastung über das ganze Jahr zu erreichen.
 - c) nachhaltige Nutzung der eigenen Ressourcen, insbesondere der Wasserkraft, mit Rücksicht auf ökologisch empfindliche Lebensräume
 - d) Gemeinsame Vermarktung von Produkten aus der Region (Landwirtschaft, Holz, Tourismus, Handwerk u.a.)
 - e) Förderung der regionalen Kreisläufe und Wertschöpfungsketten
 - f) Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe)
 - g) Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten (Geotope)
 - h) Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes (Kirchen, Burgen, Schlösser, historische Wege, Sprachen, u.a.)
 - i) Stärkung der regionalen Identität und Förderung einer engeren Zusammenarbeit unter den beiden Talschaften Albula und Surses
 - j) Erleben von Natur, Landschaft und Kultur
 - k) Förderung innovativer Projekte und eines sparsamen Energieeinsatzes
 - l) Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Förderung der angewandten Forschung

Art. 3 Grundsätze der Zielerreichung

1. Die Parkgemeinden unterstützen eine nachhaltige Regionalentwicklung gemäss Art. 2 in ihrem Kompetenzbereich und setzen sich dafür ein, dass Bevölkerung, Unternehmen und Institutionen sich ebenfalls für diese Ziele engagieren.

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

2. Die Parkgemeinden bestimmen selber, wie sie eine nachhaltige Entwicklung im Sinne von Art. 2 konkret umsetzen, und übernehmen dafür auch die Verantwortung. Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Kompetenzen in den beteiligten Gemeinden und der Region Albula bleiben unverändert.
3. Bestehende Nutzungen dürfen unverändert erhalten bleiben.
4. Die Zugehörigkeit zum Naturpark erlaubt die Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten. Die Pärkegesetzgebung und die Zugehörigkeit zu einem Regionalen Naturpark schaffen also keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen und ändern nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Anlagen. Neue Nutzungen und Erweiterungen sowie Bauten und Anlagen werden nach Möglichkeit so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume nicht gestört oder beeinträchtigt sind.
5. Die Parkgemeinden bemühen sich um einen offenen Dialog, um bestmögliche wirtschafts-, umwelt- und sozialverträgliche Lösungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu finden. Sie setzen sich daher dafür ein, dass bei Projekten mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen transparent, frühzeitig und offen kommuniziert wird, unterschiedliche Sichtweisen offengelegt und Vor- und Nachteile möglichst objektiv dargelegt und gegeneinander abgewogen werden.

Art. 4: Parkträgerschaft

1. Die Parkgemeinden sind Hoheitsmitglieder im Verein Parc Ela (Parkträgerschaft) und können die in den Statuten des Vereins festgelegten Rechte ausüben.
2. Der Verein Parc Ela setzt Projekte gemäss Managementplan um, die einen konkreten Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung gemäss Art. 2 leisten, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet sind und die vertraglich mit Kanton und Bund vereinbart sind. Insbesondere setzt der Verein Parc Ela Projekte in Aufgabenbereichen um, für die bisher noch keine verantwortliche Trägerschaft vorhanden ist.
3. Der Verein Parc Ela kann zur Erreichung der Ziele in Art. 2 von Gemeindevorständen frühzeitig beratend und mitwirkend bei der Planung von Projekten beigezogen werden. Der Verein Parc Ela kann die Gemeindevorstände auf Anfrage bei einem offenen Dialog und einer transparenten Kommunikation gemäss Art. 3 Abs. 5 beraten und das Projekt damit unterstützen.

Art. 5: Finanzbeiträge

Die Vertragsgemeinde zahlt wie bisher den in den Statuten des Vereins Parc Ela festgehaltenen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 6. Änderungen des Vertrags

1. Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich nicht geändert werden.
2. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela in folgenden Fällen genehmigt werden
 - a) Rein formale und sprachliche Änderungen, namentlich für Änderungen, die aufgrund der Fusion von Parkgemeinden nötig sind.
 - b) Falls eine Parkgemeinde mit einer Gemeinde fusioniert, die sich nicht am Park beteiligt, ist eine formelle Anpassung des Parkvertrags möglich, falls sich der Parkperimeter durch die Fusion nicht verändert.

- c) Formelle Anpassungen, die sich ergeben, wenn Gemeinden aus Art. 1 Abs. 2, welche den Parkvertrag abgelehnt haben, später im Laufe des Parkbetriebs in den Naturpark aufgenommen werden und dazu ein neues Betriebsgesuch mit geändertem Perimeter eingereicht wird.

Art. 7 Dauer und Aufhebung des Vertrags

1. Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Parc Ela das Label verleiht (31.12.2031).
2. Für seine Verlängerung muss er den Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.
3. Der Vertrag kann vor Ende der 10-jährigen Betriebsdauer (31.12.2031) grundsätzlich nicht gekündigt werden.
4. Eine vorzeitige Aufhebung ist aus folgenden wichtigen Gründen möglich:
 - a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
 - b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton in einem Ausmass, welches volkswirtschaftlich wichtige Entwicklungsprojekte verhindert.
 - c) Die Finanzhilfen von Bund und Kanton fallen so tief aus, dass der Parkbetrieb und die Umsetzung der Parkprojekte nicht sichergestellt werden kann.
5. Die vorzeitige Aufhebung gemäss Abs. 4 kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela oder durch mind. zwei Drittel der Vertragsgemeinden erfolgen. Mit dem Aufhebungsbeschluss wird auch der Zeitpunkt der Vertragsauflösung festgelegt.

Art. 8 Austritt einer einzelnen Gemeinde

Eine einzelne Gemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Vertrag austreten, wenn ein Projekt nachweislich einzig aufgrund des Standorts im Parc Ela nicht genehmigt resp. bewilligt wird. Der Austrittsentscheid muss vom gleichen Gremium beschlossen werden, welches über den Vertragseintritt bestimmt hat. Der Austritt erfolgt per Saldo aller Ansprüche.

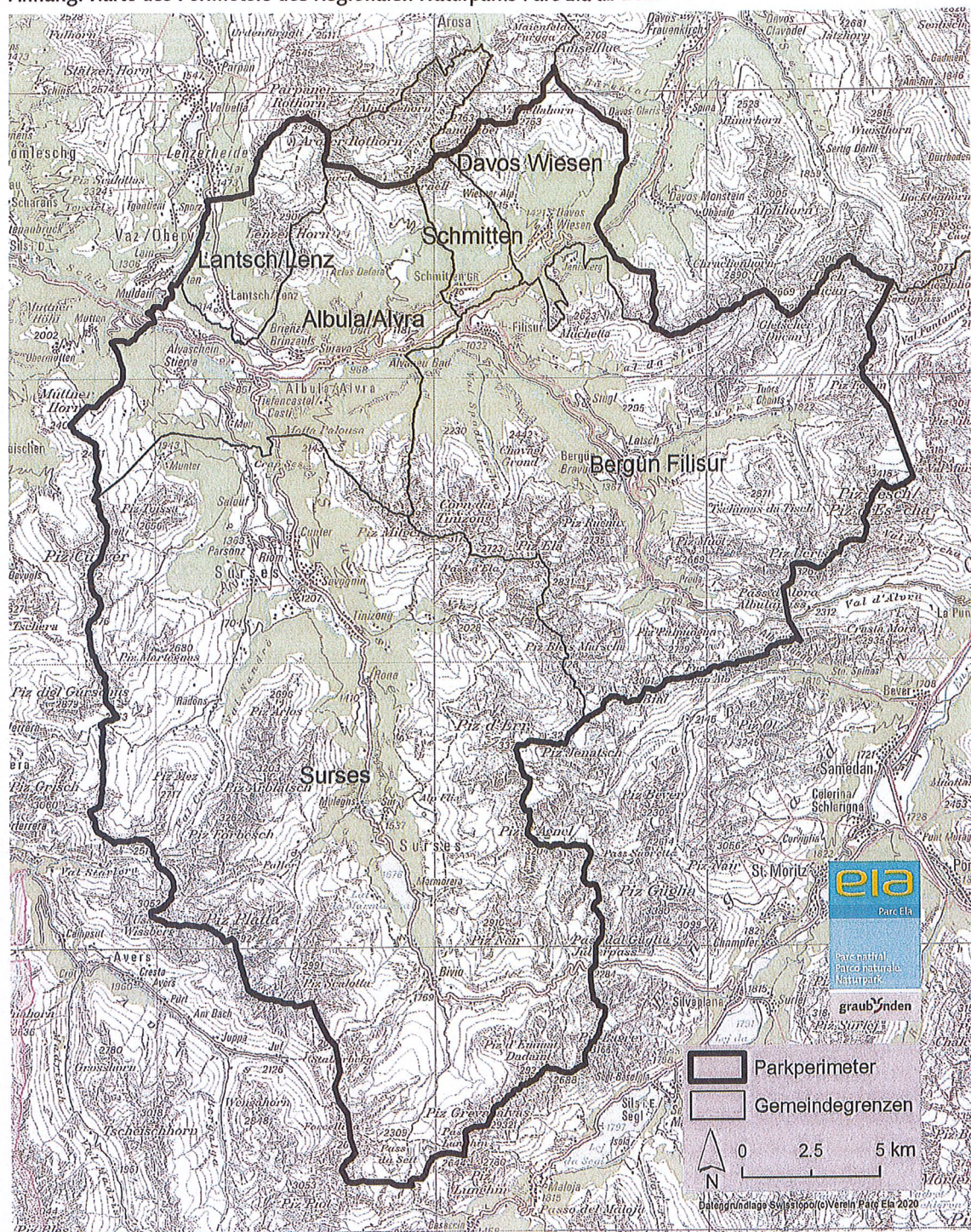
Art. 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Zustimmung von mindestens 4 Gemeinden gemäss Art. 1 Abs. 2 und der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela in Kraft.

Unterzeichnende Gemeinden und Verein Parc Ela

Zustimmende Vertragspartner	Datum der Zustimmung
Gemeinde Albula/Alvra	
Gemeinde Bergün Filisur	
Gemeinde Davos	
Gemeinde Lantsch/Lenz	
Gemeinde Schmitten	
Gemeinde Surses	
Verein Parc Ela	

Anhang: Karte des Perimeters des Regionalen Naturparks Parc Ela ab 2022



Erläuterungen zum Parkvertrag Parc Ela

Entstehung des Parkvertrags

Der Parkvertrag 2022-2031 basiert auf dem geltenden Parkvertrag 2012-2021.

Er ist das Resultat von mehreren Gesprächsrunden und Vernehmlassungen, welche der Verein Parc Ela mit den Vorständen der Parkgemeinden seit 2018 durchgeführt hat, u.a.

- Besuche des Vereins Parc Ela in den Gemeindevorständen im Sommer 2018 und 2019
- Schriftliche Umfrage zum Parkvertrag bei den Gemeinden im Juli 2019
- Bereinigung des einzigen umstrittenen Art. 1. Abs. 3 (Zustandekommen des Vertrags) am 2. Gemeindeforum Parc Ela am 20.2.2020
- Vernehmlassung des Parkvertrags bei den Parkgemeinden vom 26.2.-27.3.2020
- Behandlung der Änderungsanträge des Gemeindevorstands Surses vom 1.4.2020, 1.7.2020 und 8.7.2020 an der Einigungskonferenz der Gemeindepräsidenten am 9.7.2020

Neben geringfügigen redaktionellen Anpassungen wurden im Parkvertrag 2022-2031 neu Art. 4 Abs. 3 (Beratung und Mitwirkung des Vereins Parc Ela) und Art. 8 Austritt einer einzelnen Gemeinde eingefügt.

Grundsatz: Ein schlankes Vertragswerk

Der Parkvertrag wurde als schlankes Vertragswerk ausgearbeitet. Punkte, die an anderer Stelle festgelegt sind, wurden nicht oder nur soweit für das bessere Verständnis nötig im Parkvertrag wiederholt.

Grundlagen sind insbesondere:

- Die Pärkegesetzgebung des Bundes (Natur- und Heimatschutzgesetz und Pärkeverordnung) sowie die daraus abgeleiteten Wegleitungen des Bundesamtes für Umwelt.
- Kantonaler Richtplan, Parc Ela, Objekt 05.LR.01 (Anpassung 2020)
- Die Statuten des Vereins Parc Ela
- Managementpläne Errichtung und Betrieb Parc Ela, Projekte gemäss Finanzhilfegesuch 2020-2024

Der vorliegende Kommentar erläutert einzelne Artikel, um allfällige Unklarheiten auszuräumen.

Art 1 Abs. 1

Dieser Absatz stellt den Bezug her zur Pärkegesetzgebung und zu den Statuten des Vereins Parc Ela. Die Gemeinden beteiligen sich am Regionalen Naturpark und bekennen sich damit zu den Zielen, Rechten und Pflichten, die aus der Pärkegesetzgebung hervorgehen. Gleichzeitig bezeichnen sie mit der Mitgliedschaft im Verein Parc Ela die Trägerschaft des Naturparks.

Art 1. Abs. 2

Dieser Absatz bezeichnet die vorgesehenen Vertragspartner (gemäss Art. 19 Abs. 2 PÄV) und das vorgesehene Parkgebiet.

Art. 1 Abs. 3

Da bis zum Ablauf der Abstimmungen offenbleibt, welche Gemeinden aus Art. 1 Abs. 2 tatsächlich Teil des Naturparks werden, gibt dieser Absatz den Stimmberechtigten einen Anhaltspunkt, wie gross das künftige Gebiet des Parc Ela mindestens sein wird. Bis zu 2 Gemeinden könnten den Parkvertrag ablehnen und wären somit ab 2022 nicht mehr Teil des Parc Ela. Der Parc Ela wird aus den mind. 4 Gemeinden gebildet, welche dem Parkvertrag zustimmen. Aus der Pärkegesetzgebung ergibt sich, dass das Parkgebiet zusammenhängend sein muss.

Art. 1 Abs. 4

An der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela entscheiden gemäss Vereinsstatuten (Art. 18) die Gemeinden (Hoheitsmitglieder) über das Labelgesuch und den darin enthaltenen Managementplan (Charta).

Sollten eine oder zwei der ursprünglich sechs Parkgemeinden den Parkvertrag ablehnen, könnten diese Gemeinden dennoch später im Laufe des Betriebs dem Parc Ela wieder beitreten. Für einen Beitritt dieser Gemeinden müsste nicht erneut über den Parkvertrag in allen anderen Gemeinden abgestimmt werden, sondern die Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela dürfte über die Aufnahme entscheiden. Eine nachträgliche Aufnahme während des laufenden Betriebs bedingt, dass sich der Parc Ela erneut beim Bund bewirbt.

Art. 2 Abs. 1.

Dieser Absatz entspricht wörtlich der Formulierung in Art 23g NHG. Es wird damit unterstrichen, dass im Regionalen Naturpark wirtschaftliche und ökologische Ziele gleichwertig und ausgewogen verfolgt werden.

Art. 2 Abs. 2

Dieser Absatz entspricht weitgehend den bewährten Formulierungen in den Statuten des Vereins Parc Ela sowie in der Parc-Ela-Charta, die 2005 von allen Gemeinden verabschiedet wurde. Der Absatz hält fest, welche Ziele im Park erreicht werden sollen, um eine langfristige nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Sie reflektieren, dass ein gesichertes Einkommen Voraussetzung für die Sicherung der Strukturen in der Region sind, und dass ohne Wertschöpfung auch das gleichwertige Ziel der Erhaltung von Natur, Landschaft und Kultur nicht gewährleistet werden kann. In Abs. 2 lit. b) wird neu die Förderung des Tourismus während des ganzen Jahres als Ziel für die Vertragspartner betont.

Die Ziele können nicht alleine durch die Vertragspartner (Gemeinden und Verein Parc Ela) erreicht werden (siehe Art. 3 Abs. 1). Der Verein Parc Ela leistet seinen Beitrag, indem er den Regionalen Naturpark gemäss Vorgaben im Natur- und Heimatschutzgesetz aufbaut und betreibt und damit die Plattform für weitere Akteure schafft. Dazu setzt der Verein die in den Projektplänen der Finanzhilfesuche formulierten Projekte um, soweit dazu die erforderlichen Finanzhilfen von Bund und Kanton gesprochen werden. Diese Projekte berücksichtigen ausgewogen die vom Bund für alle Naturparks vorgegebenen Programmziele: Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft; Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft; sowie Sensibilisierung und Umweltbildung. Die Aufzählung und Anzahl der Ziele im Parkvertrag stellt keine Priorisierung dar.

Art 3. Abs. 1

Dieser Absatz verpflichtet einerseits die Vertragsgemeinden, sich bei **all ihren Aufgaben** für eine nachhaltige Regionalentwicklung einzusetzen und die Ziele des Naturparks in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Zusätzlich bringt er zum Ausdruck, dass eine nachhaltige Entwicklung nur möglich wird, wenn sich alle daran beteiligen.

Art. 3. Abs. 2.

Dieser Absatz betont, dass Nachhaltigkeit nicht von oben verordnet werden kann, sondern unten gestaltet werden muss. Es gibt kein Patentrezept, wie eine ganzheitliche Betrachtung zu erfolgen hat und wie die ideale Abwägung zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten zu erfolgen hat. Die Gemeinde hat die Aufgabe, aber auch die Freiheit, den Weg zur „Nachhaltigkeit“ im Rahmen der bestehenden Kompetenzen zu definieren und übernimmt dafür auch die Verantwortung. Sie kann dabei auf die Beratung und Mitwirkung des Vereins Parc Ela zählen (Art. 4 Abs. 3).

Art. 3. Abs. 3

Dieser Absatz wiederholt die bestehende Formulierung im Richtplan. Er stellt klar, dass kein Zwang entsteht, Bestehendes aufzugeben. Bereits in der Parc-Ela-Charta 2005 wurde festgehalten, dass bestehende Nutzungen weiterbestehen können, und dass allfällige Konflikte „unter Abwägung aller Interessen partnerschaftlich zu lösen“ seien.

Art. 3. Abs. 4

Dieser Absatz stammt aus dem Richtplan und ist daher behördenverbindlich. Er hält fest, dass Bauten und Vorhaben in einem Naturpark genau gleich beurteilt werden wie ausserhalb eines Naturparks. Nachhaltige Lösungen entstehen in einem Naturpark, weil die Bevölkerung vor Ort dies will, nicht weil es durch Gesetze von oben vorgeschrieben wird. Die Gemeinden streben darum mit Beratung des Vereins Parc Ela Bauten und

Vorhaben an, welche den Zielen des Naturparks optimal entsprechen. Der Eintrag im Richtplan erfüllt die Anforderung des Bundes zur räumlichen Sicherung des Parks.

Art. 3 Abs. 5

Dieser Absatz betont, dass eine Grundvoraussetzung für die Erarbeitung von nachhaltigen Lösungen eine offene Gesprächskultur ist. Der Absatz hält fest, dass dieser konstruktive Dialog wichtig und wertvoll ist, um zwischen unterschiedlichen Interessen einen Ausgleich und gute Lösungen zu finden, beispielsweise auch bei Mitwirkungsprozessen im Rahmen der Raumplanung.

Art. 4 Abs. 1

Als Hoheitsmitglieder verfügen die Parkgemeinden über entscheidenden Einfluss im Verein Parc Ela. Für alle Entscheide der Mitgliederversammlung braucht es die Zustimmung der Hoheitsstimmen. Änderungen der Statuten, die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, die Verabschiedung des Managementplans und der Projekte des Vereins Parc Ela sind daher nur dann möglich, wenn eine Mehrheit der Hoheitsstimmen der Gemeinden damit einverstanden ist.

Art. 4 Abs. 2

In diesem Absatz wird die Rolle des Vereins Parc Ela als Parkträgerschaft präzisiert. Der Verein Parc Ela setzt konkrete Projekte um, die im Managementplan aufgeführt sind. Bund und Kanton, welche diese Projekte massgeblich finanzieren, verlangen, dass diese Projekte ausgewogen die vom Bund für alle Naturpärke vorgegebenen Programmziele berücksichtigen, nämlich Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft; Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft sowie Sensibilisierung und Bildung.

Art. 4 Abs. 3

Dieser Absatz ist neu. Er betont die beratende und unterstützende Rolle des Vereins Parc Ela, damit die Gemeinden ihre Selbstverpflichtung zu einer nachhaltigen Entwicklung bei konkreten Projekten und überhaupt in ihren raumwirksamen Tätigkeiten gut erfüllen können.

Art. 5

Mit der Mitgliedschaft im Verein Parc Ela wird auch der Mitgliederbeitrag fällig. Hoheitsgemeinden bezahlen wie bisher 17 Franken pro Kopf und Jahr. Eine Änderung ist nicht vorgesehen. Sie bedürfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung und damit der Mehrheit der Hoheitsstimmen der Gemeinden.

Art. 6

Der Vertrag kann bis zum Ende der Laufzeit grundsätzlich nicht geändert werden, rein formale Änderungen sollen aber möglich bleiben.

Art. 7

Der Bund verleiht das Park-Label jeweils für 10 Jahre. Darum gilt auch der Parkvertrag 10 Jahre lang. Soll der Naturpark weiterbestehen, muss vor Ablauf des Parkvertrags erneut ein Gesuch beim Bund für weitere 10 Jahre eingereicht werden. Dazu muss der Parkvertrag erneut von den Gemeinden genehmigt werden. Der Vertrag gilt bis zum Ende des Parkbetriebs und kann in dieser Zeit grundsätzlich nicht aufgelöst werden, ausser bei den drei wichtigen, in Art. 7 Abs. 4 aufgezählten Gründen.

Art. 8

Artikel 8 wurde neu auf Antrag des Gemeindevorstands Surses eingefügt. Er ermöglicht es einer einzelnen Gemeinde aus dem laufenden Parkvertrag auszusteigen, falls ein Projekt nachweislich einzig aufgrund des Standorts im Parc Ela nicht genehmigt resp. bewilligt würde. Da die Pärkegesetzgebung keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen schafft und nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Anlagen ändert (vgl. Art. 3 Abs. 4 sowie Formulierung im behördenverbindlichen Richtplan), hat der Artikel eher Symbolcharakter, bietet aber dennoch zusätzliche Sicherheit als Reaktion auf vereinzelt immer noch vorhandene Ängste vor Einschränkungen. Den Entscheid zum Austritt fällt das jeweilige Gremium in der Gemeinde,

das auch den Vertragsbeitritt beschlossen hat, also die jeweilige Gemeindeversammlung oder in der Gemeinde Davos der Kleine Landrat. Im Gegensatz zur Vertragsauflösung (Art. 7) kann also jede Gemeinde alleine über einen Austritt entscheiden.

Art. 9

Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen mindestens 4 Parkgemeinden zustimmen. Zusätzlich befinden gemäss Vereinsstatuten die Gemeinden an der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela über die Einreichung des Labelgesuchs inklusive Managementplan (Charta).